



*Handwritten signature or mark in red ink, possibly 'M. G.'*

*Ta 6.*



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in approximately 25 lines. The text is dense and appears to be a formal document or treatise.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding line.

12

Philipp Reinhard / Graf zu Hanau / Lhieneck und Zwenbrücken /  
Herr zu Muntzenberg / Lichtenberg und Pöfenstem / Erb-Marschall  
und Ober-Vogt zu Straszburg ꝛc.

**D**ennach WZK/zeit wehrender Unserer zehen-jährigen Regierung/Uns die Wohlfahrt/protection und conservation,  
Unserer von Gott anvertrauten Land und Leute und samtllicher Untertthanen/bevorab bey diesen schweren Kriegs-  
zeiten/auf alle Weise und nach eusserstem Unserm Vermögen angelegen seyn lassen/und Uns daher um so empfind-  
licher vorkommet/ daß einige unruhige widerspenstische rebellische Köpffe/sich wider ihre/Uns/ ihrem angebohrnen  
Landes-Herrn/so theuer geleistete Eyd und Pflichte/höchst-strasbar unterstehen dörfen/Unsere aufrichtige/auf nichts  
als Recht und Billigkeit/und/damit gleiche Bürde keinem den Rücken brechen/gerichtete ehrliche intention. die Wir/bey ordentlich-  
vorgehabter Einrichtung der Schagung in denen Ober-Grasschafftlichen Aemtern/geführt/ganz verkehrt-und bößhafter weise  
dahin auszudeuten/auch den mehristen Theil von Unsern Ober-Grasschafftlichen Untertthanen dadurch ganz irr zu machen/ ob  
suchten WZK ganz neuerlich durch solches reglement der Schagung / bevorab vermittelt der/dem hiesigen gewöhnlichen stylo  
nach eingerichteten Nahrungs-Zettul/gemeldte Unsere Untertthanen in Städten und auf dem Land / samt Weib und Kindern/ in  
eine schwäre Leibeigenschaft/so doch Uns und den Unserigen gar niemal in den sinn gekommen/zustürzen; Und Wir daher/zu Er-  
haltung Unseres Landesherrlichen Respects/und Verhütung grosser Landsverderblicher confusion und unordnung/nicht anders  
können/als einpaar von denen vornehmsten Rädelsführern / welche auch bereits zu gefänglichen Haftten gebracht worden/ zu ge-  
büßrender exemplarischer Straf zu ziehen / bevorab alle bisz anhero vorgekehrte ganz gnädige güttliche gelinde Mittel und Wege /  
nach so lang gehabter Gedult/nichts versangen wollen; Als werden alle Unsere übrige Ober-Grasschafftliche Untertthanen treulich  
gewarnet und erinnert/ an deme/was diesen beyden nach ihrem Verdienst mit urtheil und Recht geschehen wird/ein Exempel zu neh-  
men/denen Landsherrlichen Verordnungen künfftighin besser nachzukommen/und sich so leicht nicht mehr irr machen zu lassen / an-  
bey auch versichert zu seyn/daß die Schagung und Nahrungs-Zettul ganz auf keine Leibeigenschaft / sondern auf eine Gleichheit  
und Richtigkeit der Schagung / und damit bey diesen schweren Kriegszeiten der Arme / wie der Reiche/in gehöriger proportion an  
der gemeinen Last tragen helffe/angesehen seye / und sich keiner nichts widriges/so lang er in seiner unterthänigen Treu und Schul-  
digkeit verharret / zu besorgen / wohl aber allen möglichen Schutz und Landesherrliche protection zu gewarten habe. Urkund  
Unserer Eigenhändigen Unterschrift und vorgetruckten Gräflichen Secrets. Steinau den Augusti 1695.

Philipp Reinhard Graf zu Hanau.

LS



ms

De 1321

4°

ULB Halle 3  
001 511 904



Zurück an TA (Ed)

W018

An 11





Philipp Reinhard / Graf zu Hanau / Lhieneck und Zweybrücken /  
Herr zu Müntzenberg / Lichtenberg und Pfaffenstein / Erb-Marschall  
und Ober-Vogt zu Strassburg ꝛc.



Emnach WZK/zeit wehrender Unserer zehen-jährigen Regierung/ Uns die Wohlfahrt/protection und conservation,  
Unserer von Gott anvertrauten Land und Leute und samtllicher Untertanen/bevorab bey diesen schweren Kriegs-  
zeiten/auf alle Weise und nach eusserstem Unserm Vermögen angelegen seyn lassen/und Uns daher um so empfind-  
er vorkommet/ daß einige unruhige widerspenstische rebellische Köpffe/sich wider ihre/ Uns/ ihrem angebohrnen  
des Herrn/so theuer geleistete Eyd und Pflichte/höchst-strasbar unterstehen dörfen/Unsere aufrichtige/auf nichts  
lichkeit/und/damit gleiche Bürde keinem den Rücken brechen/gerichtete ehrliche intention, die Wir/bey ordentlich-  
chtung der Schazung in denen Ober-Grasschafftlichen Aembtern/geführt/ganz verkehrt, und böshaffter weise  
n/auch den mehristen Theil von Unsern Ober-Grasschafftlichen Untertanen dadurch ganz irr zu machen/ ob  
is neuerlich durch solches reglement der Schazung / bevorab vermittelt der/dem hiesigen gewöhnlichen stylo  
Nahrungs-Zettul/gemeldte Unsere Untertanen in Städten und auf dem Land / samt Weib und Kindern/ in  
rigenschafft/so doch Uns und den Unserigen gar niemal in den sinn gekommen/zu stürzen; Und Wir daher/zu Er-  
andesherrlichen Respects/und Verhütung grosser Landsverderblicher confusion und unordnung/nicht anders  
von denen vornehmsten Rädelsführern / welche auch bereits zu gefänglichen Hafften gebracht worden/ zu ge-  
rischer Straf zu ziehen / bevorab alle bisz anhero vorgekehrte ganz gnädige güliche gelinde Mittel und Wege /  
ter Gedult/nichts verfangen wollen; Als werden alle Unsere übrige Ober-Grasschafftliche Untertanen treulich  
nert/ an deme/was diesen beyden nach ihrem Verdienst mit urtheil und Recht geschehen wird/ein Exempel zu neh-  
errlichen Verordnungen künfftighin besser nachzukommen/und sich so leicht nicht mehr irr machen zu lassen / an-  
zu seyn/daß die Schazung und Nahrungs-Zettul ganz auf keine Leibeigenschafft / sondern auf eine Gleichheit  
Schazung / und damit bey diesen schweren Kriegszeiten der Arme / wie der Reiche/in gehöriger proportion, an  
ragen helffe/angesehen seye / und sich keiner nichts widriges/so lang er in seiner unterthänigen Treu und Schul-  
zu besorgen / wohl aber allen möglichen Schutz und Landesherrliche protection zu gewarten habe. Urfund  
digen Unterschrift und vorgetruckten Gräflichen Secrets. Steinau den Augusti 1695.

Philipp Reinhard Graf zu Hanau.

